



STADTGEMEINDE VÖLKERMARKT

Stadt der Volksabstimmung
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt

Tel.: 042 32 / 25 71
Fax: 042 32 / 25 71 DW 28
UID: ATU25976600

www.stadtgemeinde-voelkermarkt.at
E-mail: voelkermarkt@ktn.gde.at
DVR-NR.: 0027634



Richtlinien der Stadtgemeinde Völkermarkt für die Gewährung von Wirtschafts- und Gewerbeförderungen

Zur Sicherung und Unterstützung des Betriebsstandortes Völkermarkt gewährt die Stadtgemeinde Völkermarkt an Unternehmen deren Betriebsstandort im Gemeindegebiet von Völkermarkt liegt finanzielle Zuschüsse.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Als Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) auftreten.
- Der Förderungswerber muß Inhaber einer **Gewerbeberechtigung**, einer **Betriebsstättengenehmigung** oder einer **Betriebsanlagengenehmigung** sein und das Gewerbe selbst ausüben. (Versicherungen, Banken, Makler und alle Personen die im Sinne des § 22 EStG. Einkünfte beziehen –freie Berufe können nicht berücksichtigt werden).
- Der **Betriebsstandort** muß im **Gemeindegebiet** der Stadtgemeinde Völkermarkt liegen (Filialbetriebe von Handelsketten mit einer Fläche von über 400m² können nicht berücksichtigt werden).
- Betriebe des **interkommunalen Industrie- und Gewerbe Parks** der Stadtgemeinde Völkermarkt sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien **ausgenommen**.
- Bereits **bestehende Einzelförderungen** schließen den Bezug einer weiteren Förderung nach den vorliegenden Richtlinien aus.
- Ein **Rechtsanspruch** auf die Gewährung einer Förderung **besteht nicht**, da Förderungen nur nach Maßgabe der hierfür vorhandenen Mittel gewährt werden können.

- Unternehmen, die mit der **Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen** gegenüber der Gemeinde **säumig** sind, können bei der Fördervergabe nicht berücksichtigt werden.
- **Spielhallen, Betriebe mit Geldspielautomaten sowie sonstige Vergnügungsbetriebe** werden generell **nicht gefördert**.
- Die **Einstellung einer laufenden Förderung** hat zu erfolgen, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers am Standort Völkermarkt eingestellt wird.
- Sämtliche Wirtschaftsförderungen fallen unter die „**De-Minimis-Beihilfe**“ und ist eine Aufstellung über die in den letzten 2 Kalenderjahren und die im laufenden Jahr erhaltenen „De-Minimis-Beihilfen“ beizulegen.
- Die Wirtschaftsförderungen der Stadtgemeinde Völkermarkt sind auf drei Schwerpunkte aufgebaut:

Investitionsförderungen - Neuansiedelungen

Mietzuschüsse - Neuansiedelungen im Innenstadtbereich

**(Hauptplatz, Münzgasse, 10. Oktoberstr.,
2.Mai-Straße, Kirchgasse, Griffnerstraße,
Mettingerstraße)**

Arbeitsplatzförderung - Schaffung von Arbeitsplätzen

Investitionsförderung

Ziel: Neugründung von Betrieben

Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung von Betrieben

Gefördert werden:

Wirtschaftsgüter, Produktionsanlagen, Maschinen, bauliche Maßnahmen, energiesparende Maßnahmen

Ausgenommen sind: Geringwertige Wirtschaftsgüter und Personenkraftwagen, sowie gebrauchte oder geleaste Anlagegüter.

Bedingungen:

Als Nachweis ist die Vorlage der Originalrechnungen mit dem entsprechenden Zahlungsvermerk, Zahlungsbestätigungen, Kontoauszügen (Originalbelege) innerhalb einer Frist von 9 Monaten, gerechnet ab Rechnungsdatum erforderlich.

Förderungsausmaß:

Die Beurteilung der Förderhöhe erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) **für Gewerbebetriebe:**

Mindestinvestitionssumme 40.000 € (Netto)

Förderungssatz 2,5 % der Investitionssumme

Maximale Förderhöhe 15.000€

Auszahlung in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren

b) **für Kleinstgewerbebetriebe:**

(bis zu 9 Mitarbeiter/innen und bis zu einem Jahresumsatz von 2 Mio. €)

Mindestinvestitionssumme 5.000 € (Netto)

Förderungssatz 5% der Investitionssumme

Maximale Förderhöhe 15.000 €

Auszahlung in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren

Mietzuschüsse

Ziel: Neuansiedlungen im Innenstadtbereich

Gilt für Betriebe mit gewerblichen Einkünften

Bedingungen:

Der Förderungswerber darf in den **letzten 5 Jahren nicht im Innenstadtbereich (Hauptplatz, Münzgasse, 10. Oktober-Straße, 2.Mai-Straße, Kirchgasse, Griffnerstraße, Mettingerstraße)**, in dieser Branche tätig gewesen sein.

Die Vorlage des Original-Mietvertrages ist erforderlich.

Gefördert werden die Netto-Mietkosten für Betriebsräumlichkeiten ohne Betriebskosten.

Förderungsausmaß:

Förderzeitraum über 3 Jahre linear, ab Beginn der Geschäftstätigkeit 36 Monate

Förderbetrag 25 % der Mietkosten je m² und Monat

Obergrenze des Mietzinses 8,00 € /m² (höhere Mietzinse werden nicht gefördert)

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich im Nachhinein gegen Vorlage des Originalmietvertrages und der Original-Zahlungsbestätigungen (Einzahlungsbestätigung, Kontoauszug).

Arbeitsplatzförderung

Ziel: Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in Gewerbe- und Industriebetrieben

Bedingungen:

Die **Schaffung von mind. 5 zusätzlichen Arbeitsplätzen über einen Zeitraum von 1 Jahr**, d.h. wenn die Anzahl der vollzeitäquivalenten Arbeitsplätze der letzten 12 Monate um 5 Jahresarbeitsplätze (Vollzeitäquivalent) erhöht wurde. Voraussetzung ist, dass die Dienstnehmer auch am Betriebsstandort sozialversicherungsrechtlich angemeldet sind.

Die Arbeitsplatzförderung ist nur in Zusammenhang mit einer Neuansiedelung eines Betriebes bzw. einer Betriebserweiterung möglich.

Zum Nachweis ist eine Bestätigung des Steuerberaters über die Anzahl bzw. Veränderung der Jahresarbeitsplätze samt Vorlage der kommunalsteuerpflichtigen Lohnsumme derselben erforderlich.

Förderungsausmaß:

Die Förderhöhe beträgt max. 25 % der für die zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze zu entrichtenden Kommunalsteuer über einen Zeitraum von max. 3 Jahren, sofern diese Arbeitsplätze über die gesamte Laufzeit erhalten bleiben.

Die Auszahlung kann nur im nachhinein (Jahresende) nach Vorlage der Bestätigung eines Steuerberaters und Abgabe der Kommunalsteuererklärung erfolgen.

Allgemeines - Antragstellung

Förderungsanträge sind **schriftlich**, unter Beilage der erforderlichen Unterlagen bei der Stadtgemeinde Völkermarkt/Wirtschafts- und Gewerbereferat einzubringen.

Die Anträge können erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt werden.

Diese Förderungsrichtlinien treten ab 01.06.2010 in Kraft.

Bereits bei der Stadtgemeinde Völkermarkt aufliegende offene Förderungsansuchen sind ebenfalls nach diesen Richtlinien zu behandeln.

Diesen Richtlinien liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 31.05.2010, Prot.Nr 2/2010 zu Grunde.